



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 05/2021
Datum: 15.01.2021

Inhalt

Seite 24

- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrechtsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Mörsch
- Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach K.d.ö.R.
- Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

Öffentliche Sitzung des
STADTRECHTSAUSSCHUSSES BEI DER STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

am **20. Januar 2021**
in Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz, **Sitzungssaal I**

Vorsitzende: Stadtoberverwaltungsrätin Frau Rita Costea-Roder (TOP 1-3)
Vorsitzende: Stadtverwaltungsdirektorin Frau Iris Koch (TOP 4-6)
Beisitzerin: Frau Monika Reffert
Beisitzerin: Frau Wiltrud Thomas

T A G E S O R D N U N G

| | |
|-----------|--|
| 09:00 Uhr | Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) |
| 09:30 Uhr | Fahrerlaubnisverordnung (FeV) |
| 10:00 Uhr | Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) |
| 11:30 Uhr | Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) |
| 12:00 Uhr | Schulgesetz (SchulG) |
| 12:30 Uhr | Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) |

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 21.01.2021, **17:00 Uhr** findet im **großen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5**, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses statt.

Frankenthal (Pfalz), 14.01.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Frankenthal,
hier: Beschluss der Qualitativen Wohnraumbedarfsprognose 2035, des Zeitrahmens und der Prioritätenliste für Bebauungsplanverfahren sowie der Entwicklungsziele, Leitbilder und Qualitätsstandards
- 1.1. Ergänzungsdrucksache, Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Frankenthal (Drs. XVII/1104)
2. Widmung von Straßen und Wegen
3. Bauantrag zur Errichtung eines Logistikzentrums zur Abfertigung und Kontrolle von LKW's; - Mörsch; Im Spitzenbusch, Flurstück-Nr.: 1348/12 ;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
4. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses - Hauptstraße, Mörsch, Flurstück-Nr.: 179/1;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
5. Bauantrag zur Erweiterung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses - Am Birnbaum, Mörsch, Flurstück-Nr.: 909/7;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
6. Baumfällungen 2020

7. Fällung einer Baumhasel in der Scheffelstraße
 8. Zustimmung zur Fällung einer Platane im Ostring
 9. Bauantrag zum Umbau und der Erweiterung eines Doppelhauses - Freie Turner Platz, Flurstück-Nr.: 3995 + 3996;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
 10. Bauantrag zum Neubau eines Dreifamilienwohnhauses - Gottfried-Keller-Straße, Flurstück-Nr.: 4136/3;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
 11. Sachstand ZOB und Bahnhofsvorplatz;
hier: mündlicher Bericht
 12. Instandsetzung der Brücke der Überführung der L522 über DB-Gleise, Brückenbauwerk 6416728;
hier: mündlicher Bericht
 13. Gewerbeflächennutzungskonzept;
hier: Antrag der FWG-Stadtratsfraktion
 14. Verfolgung des Ziels "altersgemäße Wohnungen in FT" durch die Verwaltung;
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion
 15. Nutzung Gelände Real-Markt;
hier: Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion
 16. Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
hier: Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion
- II. Nichtöffentliche Sitzung
Grundstücksangelegenheit
- III. Öffentliche Sitzung
Bekanntgabe der Entscheidung aus der nichtöffentlichen Sitzung
-

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 21.01.2021, 17:00 Uhr findet im großen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ortsbeirates Mörsch statt.

Frankenthal (Pfalz), 14.01.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Adolf José König
Ortsvorsteher

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Frankenthal, hier: Beschluss der Qualitativen Wohnraumbedarfsprognose 2035, des Zeitrahmens und der Prioritätenliste für Bebauungsplanverfahren sowie der Entwicklungsziele, Leitbilder und Qualitätsstandards
 - 1.1. Ergänzungsdrucksache, Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Frankenthal (Drs. XVII/1104)
 2. Widmung von Straßen und Wegen
 3. Bauantrag zur Errichtung eines Logistikzentrums zur Abfertigung und Kontrolle von LKW's; - Mörsch; Im Spitzenbusch, Flurstück-Nr.: 1348/12 ; hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
 4. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses - Hauptstraße, Mörsch, Flurstück-Nr.: 179/1; hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
 5. Bauantrag zur Erweiterung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses - Am Birnbaum, Mörsch, Flurstück-Nr.: 909/7; hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
 6. Baumfällungen 2020
-

Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und Erteilung der Entlastung

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat in der Sitzung am 11.12.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 festgestellt. Dem Vorstandsvorsteher sowie der Geschäftsführung wurden für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung folgt damit der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, der nach Abschluss seiner Prüfung festgestellt hat, dass

1. die Verbandstätigkeit mit der Verbandsordnung, den Beschlüssen der Verbandsorgane und den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht,
2. die Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachgewiesen und begründet sind,
3. Verstöße gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht festgestellt wurden und
4. der Haushaltsplan beachtet und im Wesentlichen eingehalten wurde.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurde wie folgt festgestellt:

AKTIVA:

| | |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. Anlagevermögen | 7.526.832,43 Euro |
| 2. Umlaufvermögen | 4.644.625,53 Euro |
| 3. Rechnungsabgrenzungsposten | 2.767,05 Euro |
| Bilanzsumme: | 12.174.225,01 Euro |

PASSIVA:

| | |
|----------------------|--------------------|
| 1. Eigenkapital | 713.874,34 Euro |
| 2. Sonderposten | 10.995.743,12 Euro |
| 3. Rückstellungen | 82.833,86 Euro |
| 4. Verbindlichkeiten | 381.763,69 Euro |
| Bilanzsumme: | 12.174.225,01 Euro |

Der Jahresabschluss mit Anhang sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegen gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Zeit vom 18.01.2021 bis einschließlich 25.01.2021 während der üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Verbandes, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim zur Einsichtnahme offen.

Lamsheim, den 11.01.2021

gez. Martin Hebich, Vorstandsvorsteher
Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

Zweckvereinbarung zwischen

den Städten

Frankenthal

vertreten durch den Beigeordneten Herrn Bernd Leidig

Ludwigshafen am Rhein

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg

Speyer

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Monika Kabs

Neustadt/Weinstr.

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ingo Röthlingshöfer

und dem

Rhein-Pfalz-Kreis

vertreten durch die Erste Kreisbeigeordnete Frau Bianca Staßen

über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

§ 1 Einrichtung

Der Rhein-Pfalz-Kreis errichtet eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Neufassung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2019 (BGBl. S. 54). Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist Teil der Verwaltung des Jugendamtes (Abteilung 5) des Rhein-Pfalz-Kreises.

§ 2 Ausstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist mit 2,25 Vollzeitstellen besetzt.

Im pädagogischen Bereich stehen 2 Planstellen (2,0 VzÄ) zur Verfügung die ausschließlich mit Adoptionsaufgaben befasst sind. Um diese pädagogischen Fachkräfte zu entlasten wird der Adoptionsvermittlungsstelle eine zusätzliche Verwaltungskraft mit einem 025-Anteil bezogen auf ein VzÄ zugeordnet.

Diese Stellen werden mit den beteiligten Kommunen anteilig nach der Einwohnerzahl abgerechnet. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiter wird durch den Rhein-Pfalz-Kreis gewährleistet und durch Fortbildungs- und Supervisionsangebote weiterentwickelt.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird für die gesamten Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ausgeübt.

§ 3 Aufgaben

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt die kommunalen Aufgaben nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)- mit Ausnahme des § 194 FamFG (Anhörung des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
- Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ)
- Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (AdÜbAG)
- Übereinkommen über die Zuständigkeit des anzuwendenden Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Neben den rechtlichen Vorgaben sind für den Bereich der Adoptionen die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Grundlage der konzeptionellen Arbeit.

- Beratung und Hilfestellung für abgebende Eltern bzw. Elternteile
- Beratung von Adoptionsbewerbern
- Nachgehende Begleitung und Betreuung der Familien während der Adoptionspflegezeit und nach erfolgter Adoption
- Beratung von Adoptierten und Unterstützung bei der Herkunftssuche
- Erstellen eines Adoptionseignungsberichtes und gutachtliche Äußerung gem. § 189 FamFG - bei Auslandsberührung für die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und für Auslandsvermittlungsstellen
- Beteiligung bei Umwandlungsverfahren nach § 3 AdWirkG
- Beratung und Begleitung bei Auslandsverfahren
- Erstellen von Entwicklungsberichten im Rahmen einer Auslandsadoption
- Kooperationsgestaltung mit PKD, ASD in jeweiligen Jugendämtern, mit Gerichten, anderen Adoptionsstellen (in freier und öffentlicher Trägerschaft), der GZA Rheinland-Pfalz und Hessen, anderen Zentralen Adoptionsstellen und BZAA, mit Kliniken, Geburtshäusern, Hebammen/Geburtshelfern, Schwangerenberatungsstellen, Standesämter, Krankenkassen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle erledigt diese Aufgaben für die Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Weinstr. und Speyer sowie den Rhein-Pfalz-Kreis als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG. Die Beteiligten übertragen die Aufgabe der Adoptionsvermittlung an den Rhein-Pfalz-Kreis. i. S. d. § 12 Abs.1 KomZG

Die Zweckvereinbarung bedarf hierzu der Zustimmung der ADD und der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle des Landes Rheinland-Pfalz und Hessen.

§ 4 Fachlichkeit, Berichterstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet inhaltlich nach den Grundsätzen der derzeit gültigen Konzeption, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. Um die Qualität, Kosten und Leistungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle transparent und nachvollziehbar zu gestalten, erhält jede beteiligte Kommune einen Jahresbericht.

Des Weiteren kann auf Wunsch eine Berichterstattung in dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss erfolgen.

§ 5 Kosten, Kostenanteile

Die umlagefähige Kostenpauschale setzt sich auf der Grundlage des Berichts Nr. 02/2009 der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln) aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten zusammen und beträgt **256.720,00 €**. Die Pauschale wird auf der Grundlage des jeweiligen KGST-Berichts jährlich angepasst. Sollte die KGST den Bericht nicht regelmäßig fortschreiben, werden die tatsächlichen Tarifierhöhungen eines Jahres bei den Personalkosten entsprechend berücksichtigt.

Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stand 30.06. des Vorjahres (vgl. § 29 LFAG) auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt. Die Kosten werden vom Rhein-Pfalz-Kreis vorfinanziert. Der Rhein-Pfalz-Kreis erhebt halbjährliche Abschlagszahlungen.

Es ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

| Gebietskörperschaft | Einwohnerzahl | Anteile in v.H. | Betrag in € |
|----------------------|----------------|-----------------|-------------------|
| Stadt Frankenthal | 48.690 | 10,18 | 26.139,66 |
| Stadt Ludwigshafen | 171.281 | 35,82 | 91.953,72 |
| Stadt Speyer | 50.539 | 10,57 | 27.132,31 |
| Stadt Neustadt/Wstr. | 53.207 | 11,13 | 28.564,65 |
| Rhein-Pfalz-Kreis | 154.472 | 32,30 | 82.929,66 |
| Gesamt | 478.189 | 100,00 | 256.720,00 |

Der durch die Adoptionsvermittlungsstelle tatsächlich entstehende Aufwand für Adoptivelternseminare und Supervisionen sowie weitere fachliche Angebote abzüglich des Ertrages werden im Rahmen der Schlussabrechnung prozentual verteilt und in Rechnung gestellt.

§ 6 Namen

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle trägt den Namen „Gemeinsame Fachstelle Adoption der Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Neustadt/Weinstr. und des Rhein-Pfalz-Kreises“.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, gleichzeitig tritt dann die Vereinbarung vom 08.06.2010 außer Kraft.

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist durch eine ordentliche Kündigung mit einer zweijährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

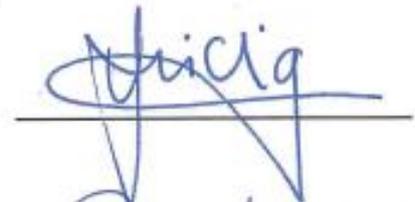
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine deutliche Veränderung der Fallzahlen mit entsprechendem verändertem Arbeitsaufkommen bzw. ein veränderter Arbeitsaufwand dokumentierbar ist und sich die Beteiligten nicht auf eine Anpassung des Stellenumfanges gemäß § 2 Abs. 1 einigen können.

Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle besteht für die übrigen Beteiligten fort, auch wenn ein Beteiligter sie durch Kündigung verlässt, außer die Kündigung erfolgt durch den Rhein-Pfalz-Kreis. Die Personalbemessung gemäß § 2 Abs. 1 wird nach erfolgter Kündigung aktualisiert.

Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einverständnis aller Vertragspartner ist jederzeit möglich.

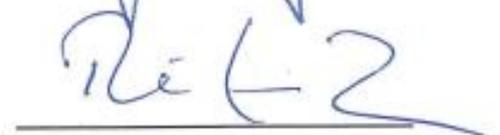
Für die Stadt Frankenthal

Ludwigshafen, den 20.08.2020



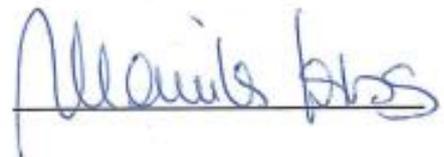
Für die Stadt Ludwigshafen/Rh.

Ludwigshafen, den 20.08.2020



Für die Stadt Speyer

Ludwigshafen, den 20.08.2020



Für die Stadt Neustadt/Wstr.

Ludwigshafen, den 20.08.2020



Für den Rhein-Pfalz-Kreis

Ludwigshafen, den 20.08.2020



Die vorstehende Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises zwischen dem Rhein-Pfalz-Kreis und den Städten Frankenthal, Ludwigshafen am Rhein, Speyer und Neustadt an der Weinstraße wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06-2/RPK/21a

Trier, den 26.11.2020

In Auftrag



Hinweis:

Die Zweckvereinbarung zwischen den Städten Frankenthal, Ludwigshafen am Rhein, Speyer und dem Rhein-Pfalz-Kreis über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 08.06.2010 wird aufgehoben und tritt an dem Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung vom 20.08.2020 durch die kommunalen Beteiligten, außer Kraft.

Die Zweckvereinbarung vom 08.06.2010 kann bei Bedarf in den Diensträumen der Städte Frankenthal, Speyer, und Ludwigshafen sowie im Kreishaus des Rhein-Pfalz-Kreis in Augenschein genommen werden.
